

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5857. Sitzung am 20. März 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2008/159)“.

**Resolution 1806 (2008)
vom 20. März 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution 1746 (2007) vom 23. März 2007, mit der das Mandat der mit Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006 eingesetzten Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 23. März 2008 verlängert wurde, sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, mit der er sich den Afghanistan-Pakt¹⁷⁸ zu eigen machte,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wieder aufzubauen, die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass er die Durchführung des Afghanistan-Paktes, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan¹⁸¹ und der Nationalen Drogenkontrollstrategie¹⁸² unter Eigenverantwortung des afghanischen Volkes unterstützt, und feststellend, dass sich alle maßgeblichen Akteure ständig und auf koordinierte Weise dafür einsetzen müssen, die Fortschritte bei der Durchführung zu konsolidieren und die fortbestehenden Herausforderungen zu bewältigen,

daran erinnernd, dass der Afghanistan-Pakt auf einer Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft gründet, der der Wunsch der Parteien zugrunde liegt, dass Afghanistan schrittweise die Verantwortung für seine eigene Entwicklung und Sicherheit übernimmt, und dass die Vereinten Nationen dabei eine zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle wahrnehmen,

die zentrale und unparteiische Rolle *unterstreichend*, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, wozu auch die gemeinsam mit der Regierung Afghanistans durchgeführte Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Umsetzung des Afghanistan-Paktes gehört, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie der Frauen und Männer der Mission,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungswesen und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

¹⁸¹ Siehe S/2006/105, Anlage.

¹⁸² S/2006/106, Anlage.

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz für die Bewältigung der Herausforderungen in Afghanistan ist, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass bei den Zielen der Mission und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe Synergien bestehen, und betonend, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten verstärken müssen,

unter erneutem Hinweis auf seine Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die Zunahme der gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegaler bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und Beteiligten am Suchtstoffhandel, sowie über die immer stärkeren Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

betonend, wie wichtig es ist, den sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Helfer, einschließlich der Bediensteten der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewalttätiger und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, Sicherheits- und grundlegende Dienste für das afghanische Volk bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen¹⁸³, mit Interesse der dritten Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan entgegengehend, die in Islamabad abgehalten werden soll, und betonend, wie entscheidend wichtig es ist, die regionale Zusammenarbeit voranzubringen, die ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, des Regierungswesens und der Entwicklung in Afghanistan ist,

unter Begrüßung der im August 2007 in Kabul abgehaltenen Gemeinsamen afghanisch-pakistanischen Friedens-Jirga und der dabei zum Ausdruck gebrachten kollektiven Entschlossenheit, der Region dauerhaften Frieden zu bringen, namentlich durch das Angehen gegen die terroristische Bedrohung, und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die entsprechenden Folgeprozesse,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem siebenten Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte vom 21. Dezember 2007¹⁸⁴,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 6. März 2008¹⁸⁵;
2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage zur Zusammenarbeit mit der Regierung und dem Volk Afghanistans;
3. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006) und 1746 (2007) festgelegte Mandat der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 23. März 2009 zu verlängern;
4. *beschließt außerdem*, dass die Mission und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Rahmen ihres Mandats und geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigen-

¹⁸³ S/2002/1416, Anlage.

¹⁸⁴ S/2007/757.

¹⁸⁵ S/2008/159.

verantwortung und Führung zu stärken, die Leitung der internationalen zivilen Maßnahmen übernehmen werden, um unter anderem

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der Regierung Afghanistans durch die internationale Gemeinschaft sowie die Einhaltung der im Afghanistan-Pakt¹⁷⁸ aufgeführten Grundsätze der Wirksamkeit der Hilfe zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der von internationalen Gebern und Organisationen bereitgestellten Hilfe und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Drogenbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen;

b) im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten die Zusammenarbeit mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe auf allen Ebenen und im ganzen Land zu stärken, um die Koordinierung zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich zu verbessern, den frühzeitigen Austausch von Informationen zu erleichtern und die Kohärenz der Tätigkeiten der nationalen und internationalen Sicherheitskräfte und der zivilen Akteure zur Unterstützung eines Entwicklungs- und Stabilisierungsprozesses unter afghanischer Führung zu gewährleisten, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den regionalen Wiederaufbauteams und den nichtstaatlichen Organisationen;

c) durch eine gestärkte und erweiterte Präsenz im ganzen Land politische Kontaktarbeit zu leisten, die Durchführung des Afghanistan-Paktes, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan¹⁸¹ und der Nationalen Drogenkontrollstrategie¹⁸² auf lokaler Ebene zu fördern und die Einbeziehung in die Politik der Regierung Afghanistans wie auch das Verständnis dieser Politik zu erleichtern;

d) Gute Dienste zu leisten, um die Regierung Afghanistans auf Antrag bei der Durchführung von Aussöhnungsprogrammen unter afghanischer Führung im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegten Maßnahmen zu unterstützen;

e) unter anderem über das Unabhängige Direktorat für lokale Regierungsführung die Anstrengungen zur Verbesserung des Regierungswesens und der Rechtsstaatlichkeit sowie zur Bekämpfung der Korruption, insbesondere auf subnationaler Ebene, zu unterstützen und Entwicklungsinitiativen auf lokaler Ebene zu fördern, um dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und Dienstleistungen erbracht werden;

f) eine zentrale Koordinierungsrolle zu übernehmen, um die Erbringung humanitärer Hilfeleistungen im Einklang mit humanitären Grundsätzen und mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung Afghanistans aufzubauen, zu erleichtern, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Hilfe und dem Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind;

g) mit Unterstützung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission sowie mit den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die Situation der Zivilbevölkerung zu überwachen, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren und bei der vollständigen Durchführung der die Menschenrechte und Grundfreiheiten betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen;

h) auf Antrag der afghanischen Behörden den Wahlprozess zu unterstützen, insbesondere über die afghanische Unabhängige Wahlkommission, indem sie technische Hilfe gewähren, die von anderen internationalen Gebern, Stellen und Organisationen geleistete Hilfe koordinieren und die vorhandenen und zusätzlichen für die Unterstützung des Prozesses zweckgebundenen Mittel weiterleiten;

i) die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um auf Stabilität und Wohlstand in Afghanistan hinzuwirken;

5. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, mit der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land zusammenzuarbeiten;

6. *betont*, wie wichtig die Stärkung und Ausweitung der Präsenz der Mission und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den Provinzen ist, und legt dem Generalsekretär nahe, die laufenden Bemühungen um den Abschluss der erforderlichen Regelungen zur Bewältigung der mit dieser Stärkung und Ausweitung verbundenen Sicherheitsprobleme fortzusetzen;

7. *fordert* die Regierung Afghanistans sowie die internationale Gemeinschaft und die internationalen Organisationen *auf*, den Afghanistan-Pakt und seine Anlagen vollständig umzusetzen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Zielvorgaben und Fristen des Paktes für Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungswesen, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung und in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einzuhalten;

8. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Koordinierung, Erleichterung und Überwachung der Umsetzung des Afghanistan-Paktes, betont, dass seine Autorität gestärkt und seine Kapazitäten ausgebaut werden müssen, unter anderem bei der Messung der Fortschritte in Bezug auf die in dem Pakt enthaltenen Zielvorgaben sowie bei der Erleichterung der Koordinierung der internationalen Hilfe zur Unterstützung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan, und fordert alle maßgeblichen Akteure auf, mit dem Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten, auch indem sie Hilfsprogramme an die Hilfskoordinierungsstelle der Regierung Afghanistans und den Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat melden;

9. *begrüßt* die Fortschritte der Regierung Afghanistans bei der Fertigstellung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan, sieht dem Beginn ihrer Umsetzung mit Interesse entgegen und betont, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Mobilisierung ausreichender Ressourcen ist, namentlich durch die Erfüllung der auf der am 31. Januar und 1. Februar 2006 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz abgegebenen Zusagen, mögliche neue Zusagen und höhere Beiträge zum Kernhaushalt;

10. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, dass Mitglieder des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats auf dem am 5. Februar 2008 in Tokio abgehaltenen Treffen der politischen Direktoren zu Afghanistan die Absicht bekundet haben, eine internationale Konferenz zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des Afghanistan-Paktes vorzubereiten, begrüßt das Angebot Frankreichs, im Juni 2008 eine solche Konferenz in Paris auszurichten, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat über deren Ergebnisse Bericht zu erstatten und in den Bericht erforderlichenfalls auch weitere Empfehlungen betreffend das Mandat der Mission aufzunehmen;

11. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und Beteiligten am Suchtstoffhandel ausgeht;

12. *verurteilt auf das entschiedenste* alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit improvisierten Sprengkörpern, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen;

13. *bekundet erneut seine Besorgnis* über alle Opfer unter der Zivilbevölkerung, fordert die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechts-

normen sowie die Durchführung aller geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Zivilbevölkerung und anerkennt in diesem Zusammenhang die energischen Maßnahmen, welche die Truppe und die anderen internationalen Kräfte ergreifen, um das Risiko ziviler Opfer möglichst gering zu halten, namentlich die ständige Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzbewertungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen Opfer unter der Zivilbevölkerung gemeldet wurden;

14. *bekundet seine große Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch Kräfte der Taliban in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern in Folge des Konflikts, verurteilt erneut auf das entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneter Konflikts, betont, wie wichtig die Durchführung der Ratsresolution 1612 (2005) ist und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, die Kinderschutzkomponente der Mission zu verstärken, insbesondere durch die Ernennung von Kinderschutz-Beratern;

15. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors durch Ausbildung, Förderprogramme und Programme zur Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit innerhalb eines umfassenden Rahmens zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen;

16. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die anhaltenden Fortschritte bei der Entwicklung der Afghanischen Nationalarmee und die Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Einsatzplanung und -durchführung und ermutigt zu anhaltenden Ausbildungsanstrengungen, unter anderem über die Mentor- und Verbindungsteams, und Beratung bei der Entwicklung eines dauerhaft angelegten Prozesses für die Verteidigungsplanung sowie Hilfe bei den Initiativen zur Verteidigungsreform;

17. *fordert* weitere Anstrengungen zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, um die Autorität der Regierung Afghanistans im ganzen Land zu verstärken, begrüßt die erweiterte Rolle des Internationalen Polizeikoordinierungsrats bei der Politikfestlegung und -koordinierung und betont, wie wichtig der Beitrag der Europäischen Union über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan in diesem Zusammenhang ist;

18. *fordert außerdem* weitere Fortschritte bei der Durchführung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen durch die Regierung Afghanistans mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft;

19. *verleiht seiner Besorgnis* über die schwerwiegenden Schäden *Ausdruck*, die der Anstieg bei dem Anbau und der Erzeugung von Opium und beim Opiumhandel für die Sicherheit, die Entwicklung und das Regierungswesen in Afghanistan, für die Region sowie auf internationaler Ebene darstellt, fordert die Regierung Afghanistans auf, die Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft insbesondere auf lokaler Ebene zu beschleunigen, wie auf der im Februar 2008 in Tokio abgehaltenen Tagung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats erörtert, und die Drogenbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für die in der Strategie genannten vier Prioritätsbereiche zu gewähren, namentlich durch Beiträge zu dem Treuhandfonds für Drogenbekämpfung;

20. *fordert die Staaten auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft aus der unerlaubten Erzeugung von und dem unerlaubten Handel mit aus Afghanistan stammenden Drogen erwächst, zu verstärken, namentlich durch Zusammenarbeit beim Grenzmanagement zum Zweck der Drogenkontrolle und durch Zusammenarbeit im Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Drogen und Vorläuferstoffen sowie gegen die Geldwäsche in Verbindung mit diesem Handel, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels, die von der Regierung der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Dro-

gen- und Verbrechensbekämpfung vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau¹⁸⁶ im Rahmen der Initiative des Pariser Paktes¹⁸⁷ veranstaltet wurde;

21. *begrüßt* es, dass die afghanischen Behörden gemäß den Ergebnissen der am 2. und 3. Juli 2007 abgehaltenen Konferenz von Rom über die Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan das Nationale Justizprogramm verabschiedet haben, dessen Einrichtung auf der im Februar 2008 in Tokio abgehaltenen Tagung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bekannt gegeben wurde, und betont, wie wichtig seine vollständige und frühzeitige Umsetzung durch alle maßgeblichen Akteure ist, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu stärken und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

22. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern;

23. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Auswirkungen der weit verbreiteten Korruption auf die Sicherheit, das Regierungswesen, die Drogenbekämpfungsmaßnahmen und die wirtschaftliche Entwicklung und fordert die Regierung Afghanistans auf, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft entschlossen die Führung bei der Korruptionsbekämpfung zu übernehmen und ihre Anstrengungen zur Schaffung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung zu verstärken;

24. *ermutigt* alle afghanischen Institutionen, einschließlich der Exekutive und der Legislative, in einem Geist der Zusammenarbeit tätig zu sein, fordert die Regierung Afghanistans auf, die Reform der Legislative und der öffentlichen Verwaltung weiter voranzutreiben, um eine gute Regierungsführung, volle Repräsentation und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf subnationaler Ebene zu gewährleisten, unterstreicht, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf, und erinnert an die Rolle, die der Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger nach dem Afghanistan-Pakt zukommt;

25. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen;

26. *stellt fest*, dass die afghanischen Institutionen die Führungsrolle bei der Organisation der nächsten Wahlen übernehmen werden, legt der Regierung Afghanistans nahe, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Planung und Vorbereitung dieser Wahlen zu beschleunigen, unterstreicht die Notwendigkeit, im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt ein ständiges Personenstands- und Wählerverzeichnis anzulegen, und betont, wie wichtig freie, faire, alle einbeziehende und transparente Wahlen sind, um den demokratischen Fortschritt des Landes zu stützen;

27. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan, stellt mit Besorgnis fest, dass die Medienfreiheit zunehmend eingeschränkt wird, lobt die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung vor den Menschenrechten in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte und zur Förderung des Entstehens einer pluralistischen Zivilgesellschaft und betont, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure mit der Kommission uneingeschränkt zusammenarbeiten;

28. *anerkennt* die in den letzten Jahren erzielten bedeutenden Fortschritte auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter in Afghanistan, verurteilt nachdrücklich das Fortbestehen bestimmter Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, betont, wie wichtig die Durchführung der Ratsresolution 1325 (2000) ist, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat auch künftig einschlägige Informa-

¹⁸⁶ Siehe S/2006/598, Anlage.

¹⁸⁷ Siehe S/2003/641, Anlage.

tionen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen;

29. *fordert* verstärkte Maßnahmen zur Gewährleistung der vollständigen Umsetzung des Aktionsplans für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt, unbeschadet der Durchführung der vom Rat in seiner Resolution 1267 (1999) und anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegten Maßnahmen;

30. *begrüßt* die Zusammenarbeit der Regierung Afghanistans und der Mission mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) bei der Durchführung der Resolution 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, namentlich bei der Benennung von Personen und Einrichtungen, die an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida und der Taliban beteiligt sind, unter Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau von Suchtstoffen und ihren Vorläuferstoffen, deren unerlaubter Gewinnung und dem illegalen Handel damit, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

31. *begrüßt außerdem* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans und ihrer Partner in den Nachbarländern und der Region zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit, einschließlich der jüngsten, von Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, und betont, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen ist, um Frieden und Wohlstand in Afghanistan sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Entwicklung als Mittel zur Herbeiführung der vollständigen Integration Afghanistans in die regionale Dynamik und die Weltwirtschaft zu fördern;

32. *fordert* eine Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, einschließlich Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels, zur Erhöhung der ausländischen Investitionen und zur Entwicklung der Infrastruktur, in Anbetracht der historischen Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien;

33. *anerkennt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der verbleibenden afghanischen Flüchtlinge für die Stabilität des Landes und der Region und ruft zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Hilfe auf;

34. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat zusätzlich zu dem in Ziffer 10 erbetenen Bericht alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5857. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5907. Sitzung am 11. Juni 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

Resolution 1817 (2008) vom 11. Juni 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1776 (2007) vom 19. September 2007 und 1806 (2008) vom 20. März 2008, und die Erklärung seines Präsidenten vom 17. Juni 2003¹⁸⁸,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen,

¹⁸⁸ S/PRST/2003/7.